
Antragsteller/in (Name, Vorname bzw. Unternehmen)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Betriebsnummer/Registriernummer												
2	7	6										

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Bewilligungsstelle _____

Postfach/ Straße, Nr.

PLZ, Ort

Anzeige gem. §§ 12 GAPDZV bzw. 41 Abs. 5 GAPInVeKoSV einer vorübergehenden nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen, für die in diesem Jahr Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen), Zahlungen für die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und Erschwernisausgleich beantragt werden bzw. sind:

Lfd. Nr.	Feldblock lt. GFN	Schlag/ Teilschlag	Nutzungscode lt. Sammelantrag	aktuelle tatsächliche Nutzung (sofern abweichend vom Antrag)	betroffene Flächengröße in ha

Art und Zeitraum der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; ggf. Entgeltzahlung			
Lfd. Nr.	Art (z.B. Parkplatz, Festplatz, Leitungsbau)	Beginn (Datum)	Ende (Datum)

Auswirkungen auf den Bewuchs und den Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche
<input type="checkbox"/> Geringe Auswirkung innerhalb der Vegetationsphase (z.B. nichtldw. Tätigkeit weniger als 14 Tage ohne Zerstörung der Kultur, des Bewuchses und keine wesentliche Minderung des Ertrags); Begründung:
<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen (z.B. innerhalb der Vegetationsperiode vor Aberntung oder bei nachhaltiger Schädigung der Kulturpflanze oder Grasnarbe); Begründung:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hinweise und Erklärungen: Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ist **mindestens 3 Tage vorher** der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu melden. Sollte die nichtlandwirtschaftliche Nutzung vor der Antragsstellung erfolgen, so ist die Meldung spätestens mit der Antragsstellung des Sammelantrages auf die Direktzahlungen zu melden.

Eine Pflicht zur Meldung ist **nicht erforderlich**, wenn außerhalb der Vegetationsperiode Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz oder landwirtschaftlichen Flächen für den Wintersport genutzt werden.

Des Weiteren besteht keine Pflicht zur Meldung

- bei Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
- bei Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Mir/Uns ist bekannt, dass für Flächen, auf denen eine nicht landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode oder in dem Fall, dass Ackerland mit Kulturpflanzen genutzt wird, im Zeitraum zwischen der Aussaat oder Pflanzung und der Ernte die Förderfähigkeit der Fläche nicht mehr gegeben ist, wenn die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Mir/Uns ist, dass eine außerlandwirtschaftliche Nutzung auf Flächen, für die Ökoregelung 1 beantragt wurde, nicht erfolgen kann.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls sich Änderungen zu dieser Meldung ergeben sollten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellenden